

## **PREISE UND REGELUNGEN**

**für die Nutzung des Stromverteilnetzes der  
Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG**

**Gültig ab 1. Januar 2025**

## Vorbemerkungen

Ab 1. Januar 2025 gelten im Netzgebiet der Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG neue Preise; die seit 1. Januar 2024 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2024 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.

Sollten gesetzliche Neuregelungen einen Zuschuss zu den Netzentgelten 2025 vorsehen, wird die Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG die Netzentgelte anpassen.

Die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich der KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage gemäß §§ 10 bis 12 EnFG sowie dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 StromNEV-Umlage“) gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen werden auf der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen.

Alle in den nachstehenden Preisblättern genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

## 1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit Leistungsmessung

### 1.1 Jahresleistungspreis

Benutzungsdauer	< 2.500 Stunden		≥ 2.500 Stunden	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung HS/MS	18,88	7,74	189,33	0,92
Mittelspannung MS	18,50	8,14	176,38	1,83
Umspannung MS/NS	19,83	8,57	183,48	2,02
Niederspannung NS	22,14	9,02	185,93	2,47

## 1.2 Monatsleistungspreis

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung HS/MS	31,55	0,92
Mittelspannung MS	29,40	1,83
Umspannung MS/NS	30,58	2,02
Niederspannung NS	30,99	2,47

## 1.3 Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahme- und Einspeisestelle	inkl. Messung €/Messstelle
Mittelspannung MS (einschließlich Umspannung HS/MS) <sup>1</sup>	390,68
Niederspannung NS <sup>1</sup>	253,73
Kundenweitergabereleais (ein Ausgang)	10,20
Kundenweitergabereleais (drei Ausgänge)	30,60
Zuschlag für Kombiwandler	250,00
Zuschlag für Pulssummierung	250,00
Zählerauslesung vor Ort <sup>2</sup>	192,14 €/Ableseung

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Die Preise und Regelungen finden Sie auf unserer Homepage unter:

[ÜWM – Smart Meter Rollout](#)

<sup>1</sup> Lastgangzählung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung und werktägliche (Montag – Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

<sup>2</sup> Ist die Datenübermittlung der Messwerte mittels Modem nicht möglich, berechnen wir die monatliche Ablesung an der Kundenanlage gemäß diesem Preisblatt.

## 2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne Leistungsmessung

### 2.1 Entgelte für jeweilige Kundengruppen

Entnahmestelle	Jahresgrundpreis €/a	Arbeitspreis Cent/kWh
Haushalt / Landwirtschaft / Gewerbe / Sonstige	106,37	8,25
Speicherheizung <sup>3</sup>	–	2,83
Wärmepumpe <sup>3</sup>	–	2,83
Öffentliche Straßenbeleuchtung <sup>4</sup>	–	7,89
Elektromobilität <sup>3</sup>	–	2,83

### 2.2 Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

<sup>3</sup> Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG abgeschlossen haben.

<sup>4</sup> Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitspreis gemäß 1.1 für das Niederspannungsnetz bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.430 h/a entsprechend dem Lastprofil für Straßenbeleuchtung.

**Modul 1** (pauschale Netzentgeltreduzierung):

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlotation zu zahlende Netzentgelt gemäß Ziffer 1.1 oder Ziffer 2.1 von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Entnahmestelle	Gutschrift €/a
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	129,10

**Modul 2** (reduzierter Arbeitspreis):

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung.

Entnahmestelle	Arbeitspreis Cent/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	3,30

**Modul 3** (zeitvariable Netzentgelte):

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

	Quartal 1 01.01.-31.03.	Quartal 2 01.04.-30.06.	Quartal 3 01.07.-30.09.	Quartal 4 01.10.-31.12.
2025	Nein	Ja	Ja	Ja

Tarifstufe	Arbeitspreis Cent/kWh	Uhrzeiten
Standardtarif	8,25	06:00 – 16:30 20:30 – 00:00
Hochtarif	12,19	16:30 – 20:30
Niedrigtarif	0,82	00:00 – 06:00

### 2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahme- und Einspeisestelle €/Jahr	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Niederspannung NS Eintarifzählung	5,75	9,34	16,52	45,24
Niederspannung NS Doppeltarifzählung <sup>5</sup>	13,14	16,73	23,91	52,63
Zuschlag für Messwandler	24,95			

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Die Preise und Regelungen finden Sie auf unserer Homepage unter:

[ÜWM – Smart Meter Rollout](#)

### 2.4 Mehr-/Mindermengenpreise

Die Mehr-/Mindermengenpreise werden von dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) monatsweise ermittelt und jeweils für den darauffolgenden Monat veröffentlicht.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter:

[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Mehr-Mindermengen-Abrechnung](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung)

### 3. Preise für singuläre genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Betriebsmittel	Preis/Jahr
20-kV-Leitungsfeld mit Leistungsschalter aus einer Umspannanlage/Schaltanlage	6.689,80 €/Stück
20-kV-Direktleitung	5.987,60 €/km

<sup>5</sup> Entgelt inklusive 5,80 €/a für Tarifschaltgerät.

#### 4. Entgelte für Unterbrechung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Überlandwerk Mittelbaden	€/Einsatz
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Mo. – Do. 7:30 – 16:00 Uhr / Fr. 7:30 - 15:00 Uhr)	92,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Mo. – Do. 7:30 – 16:00 Uhr / Fr. 7:30 - 15:00 Uhr)	92,44
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der Geschäftszeiten (nach Aufwand, mindestens)	386,56

Die Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. In allen anderen Netzebenen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.